

handlungen war es möglich, den Eisengehalt auf 0,1 mg im Liter herunterzudrücken. Dadurch wurde eine zweite Schutzverrohrung des Bohrloches überflüssig, was eine Ersparnis von ungefähr 200 000 Pengö bedeutete und einen 30%igen Verlust im Wasserertrag verhinderte. In beiden Fällen wurde nicht nur die Nutzungsmöglichkeit des Wassers gesichert, sondern auch die Lebensdauer der Verrohrung zwanzigfach verlängert.

Dipl.-Ing. E. v. Gecso, Budapest: „Heizen mit Hochtemperatur-Thermalwasser.“

Bekanntlich kann mit Thermalwässern von über 50° mit Erfolg geheizt werden, und dieses System hat sich bei Niederdruck-Heizeinrichtungen vollkommen bewährt. Ein um so fremderes Gebiet ist die Heizung mit natürlichen Hochtemperatur-Heilquellen, da es bei diesen auf viele Nebenumstände ankommt, damit ihre Anwendung für Heizzwecke wirtschaftlich wirklich einen Vorteil bietet und dabei auch technisch vollkommen ist.

Der Techniker wird dabei vor große Probleme gestellt, einmal im Hinblick auf die Aggressivität der Wässer, zum andern auf die ungewohnt hohen Temperaturen. Es ist ein geringeres Übel, wenn bloß mit dem Kalkgehalt gerechnet werden muß, da die durch ihn verursachten Rohr- und Kesselablagerungen heute vermieden werden können. Schwieriger ist der Fall bei Schwefel- und Kohlensäure, da man sich gegen die schweren Wirkungen des Schwefels bisher mit Erfolg nicht zu wehren vermochte. Dies ist der Grund, weshalb trotz der vielen Hochtemperatur-Thermalwässer einige Institutionen auch heute

noch ihre Wärmeenergie durch Kesselheizung, also mit jährlichen ansehnlichen Betriebskosten an Kohle erzeugen und die im Überfluß vorhandenen Thermalwässer unausgenützt in die Kanäle fließen lassen. Hier ist die Metalltechnik berufen, der Heiztechnik und dadurch zugleich auch den Heilbädern durch Schaffung zweckentsprechender Leitungsmaterialien zu helfen. Andererseits verursachen die hohen Temperaturen beim Heizen hinsichtlich der Regelung schwere Sorgen. Doch zeitigten unsere seit langem ausgeführten Versuche sehr schöne praktische Erfolge; eine Überheizung gibt es heute nicht mehr. Andere Versuche gehen dahin, diese Hochtemperatur-Thermalwässer stufenweise auszunutzen, so daß auch die in größerer Entfernung zu beheizenden Stellen auch mit Wässern abnehmender Temperatur mit Erfolg beheizt werden können.

Die Kühlung der Thermalwässer erfolgt nicht mehr mit kaltem Brunnenwasser, sondern dadurch, daß die bereits nutzbar gemachte Heizzirkulation zurückgeführt und zu den für die Bäder erforderlichen Hochtemperatur-Heilquellen in Gegenströmung versetzt wird, womit einerseits die Heilquellen gekühlt werden und andererseits das Heizwasser wieder angewärmt wird. Das für Heizzwecke nicht mehr genügende Heizwasser wird aus der geschlossenen Zirkulation z. T. den thermalen Kaltwasserduschen, z. T. zum Röhren der Wannen- und Badebassins übergeben.

Dr. F. Löwe, Jena: „Über die Entwicklung des Kotzé-Konimeters zu einem Registriergerät.“¹⁸⁾

¹⁸⁾ S. Löwe, diese Ztschr. 51, 777 [1938] sowie Chem. Fabrik 7, 456 [1934].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Reichshauptstelle für die technische Überwachung der Dampfkessel und der sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen. Die Stelle ist gemäß Verordnung vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 297) in Berlin errichtet und handelt auf Anweisung des Reichswirtschaftsministers. Sie hat die Erfahrungen auf dem Gebiete des technischen Überwachungsdienstes zu sammeln, auszuwerten und die Ergebnisse den örtlichen Überwachungsstellen zu übermitteln, das Prüf- und Versuchswesen für die Durchführung der Überwachungsaufgaben zu regeln und für zweckmäßige Verteilung dieser Aufgaben zu sorgen, ferner sonstige Aufgaben von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiete des technischen Überwachungswesens nach Anweisung des Reichswirtschaftsministers durchzuführen. [GVE. 48.]

Zum Einbehalten der Vergütung bei pflichtwidrigem Verhalten. (Aus einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts v. 6. April 1938 — 261/37.) Der Unternehmer braucht bei der Aufrechnung vom Schadensersatzansprüchen gegen Gehalts- oder Lohnansprüche eines Gefolgsmannes die Pfändungsgrenze nicht zu berücksichtigen, wenn sittenwidriges Verhalten vorliegt. Ein solches ist z. B. in unbegründetem, fristlosem Verlassen der Arbeit zu erblicken, das nicht nur für den Betrieb und die Kameraden, sondern im Hinblick auf den Vierjahresplan sich allgemein nachteilig auswirken kann. [GVE. 93.]

Sachverständigengebühren. (§ 3 der Gebührenverordnung für Zeugen und Sachverständige.) Die Vergütung für Hilfskräfte, die vom Sachverständigen zugezogen sind, darf 50% des dem Sachverständigen selbst im Einzelfalle zugestandenen Stundensatzes nicht überschreiten (Beschluß des Kammergerichts vom 19. März 1938, 20 W 541/38). — Die Entschädigung des Sachverständigen kann zwar nicht schlecht hin nach seinen Angaben und der tatsächlich verbrauchten Zeit erfolgen, eine willkürliche Absetzung durch das Gericht ist aber ebenfalls nicht möglich, sondern dieses hat die Leistung eingehend zu prüfen, wobei es ihm überlassen bleibt, sich auf eigene Beurteilung zu stützen oder eine andere Stelle, z. B. einen anderen Sachverständigen, zu hören (Beschluß des Kammergerichts v. 12. Februar 1938, 20 W 543/3). (Jur. Wochenschr., S. 1202, Nr. 64, u. S. 1203, Nr. 65.) [GVE. 69.]

Aus Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamtes. Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 der Dritten Berufskrankenverordnung vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 1117), wonach der Versicherungsträger

binnen 2 Tagen nach Eingang der Anzeige über eine Berufskrankheit die Urschrift dem staatlichen Gewerbeamt und eine Abschrift dem Gewerbeaufsichtsbeamten zu übersenden hat, bezweckt nicht nur, diesen Stellen von auftretenden Berufskrankheiten sofort Kenntnis zu geben, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung künftiger gleichartiger oder ähnlicher Erkrankungen ergriffen werden können, sie soll vielmehr auch in allen Fällen, in denen der Entschädigungsanspruch ärztlich zu beurteilen ist, die Mitwirkung eines Sachverständigen sichern, der das mit technischen Fragen verknüpfte medizinische Gebiet beherrscht. Hierach erscheint die Beteiligung des Gewerbeamtes auch dann unerlässlich, wenn zwar keine förmliche Anzeige über eine Berufskrankheit erstattet wurde, aber aus anderen Gründen, sei es auf Antrag des Erkrankten oder von Amts wegen ein neues Verfahren eingeleitet oder ein früheres Verfahren wieder aufgenommen wird, sofern medizinische Erwägungen mitsprechen. (Verfügung d. Reichsversicherungsamtes v. 7. Juni 1938 — Ia 1011. 38; Entscheid. d. Reichsversicherungsamtes 43, 19 [1938].)

[GVE. 92.]

Verwendung von Kunstharzlacken und Chlorkautschuklacken. Gemäß Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 16. Mai 1938 — IIIb 948/38 — 4500 (R.-Gesundh.-Bl., S. 513) sind zum Anstrich von Lebensmittelräumen, insbesondere der Fleisch verarbeitenden Betriebe, neben Email- und Ölfarben jetzt auch ölfreie Kunstharzlacke und Chlorkautschuklacke zugelassen. [GVE. 68.]

Zur Lebensmittelkontrolle. Das Hoheitszeichen des Reiches darf nicht mehr bei der Durchführung der Lebensmittel- und der Weinüberwachung auf den zur Verwahrung der Proben und zur Verschließung der Behältnisse dienenden Siegeln und Plomben angebracht werden. Es sind hierach in Zukunft nur Schriftsiegel oder -plomben mit Angabe der Dienststelle zu verwenden. Runderlaß d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern vom 4. April 1938, IV e 905/38—4160 (Reichsmin.-Bl. Sp. 644). [GVE. 49.]

Zu § 18 des Lebensmittelgesetzes (Tragung der Untersuchungskosten). Entgegen der in Stengleins Kommentar vertretenen Auffassung bedarf es eines ausdrücklichen Ausspruches nicht, daß der wegen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen Verurteilte die Kosten für die Beschaffung der Proben und deren (chemische, bakteriologische, anatomische usw.) Untersuchung zu tragen hat. Die Worte des § 18 des Lebensmittelgesetzes „fallen dem Verurteilten

zur Last" sollen vielmehr lediglich besagen, daß die Beschaffungs- und Untersuchungskosten kraft Gesetz zu den in § 465 der Strafprozeßordnung aufgeföhrten Kosten gehören. Daraus ergibt sich, daß derjenige, der schlechthin zu den Kosten des Verfahrens verurteilt worden ist, neben den allgemeinen Beträgen aus § 465 der Strafprozeßordnung ohne weiteres auch die Sonderleistungen aus § 18 des Lebensmittelgesetzes zu tragen hat. (Beschluß des Oberlandesgerichts Königsberg vom 3. Januar 1938 — Ss. 235/37.) [GVE. 88.]

Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker. Die Berechtigung zur Ausbildung der Nahrungsmittelchemiker im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungs vorschriften hat gemäß Erlaß des Reichsministers des Innern vom 8. August 1938 — IVd 3523/38/3643 — noch erhalten: Die Chemische Untersuchungsstelle des SS-Sanitätsamts, Berlin-Lichtenberg¹⁾. [GVE. 86.]

Unlauterer Wettbewerb durch irreführende Abbildung des Geschäftshauses. (Aus einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. April 1938 — II 164/37.) Der Abdruck eines Geschäftshauses auf Etiketten, Geschäftsbriefbogen, Plakaten usw. darf zur Vermeidung einer Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nur dann ohne Einschränkung verwendet werden, wenn das Gebäude in voller Umfang dem Betrieb der werbenden Firma dient. Eine nur teilweise Benutzung des Gebäudes muß in den Bildern deutlich zum Ausdruck kommen²⁾. [GVE. 91.]

Entwicklung eines eingetragenen Warenzeichens zum freien Warennamen. Ein eingetragenes Warenzeichen kann sich zwar ohne oder gegen den Willen seines Inhabers zum reinen Warennamen entwickeln, wenn sich der Verkehr daran gewöhnt hat, unter der Bezeichnung eine Ware von bestimmter Beschaffenheit zu verstehen. Eine solche Umwandlung setzt jedoch voraus, daß das Zeichen seine Bedeutung als Hinweis auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Betriebe ganz allgemein verloren hat. Sie tritt nicht ein, solange auch nur ein nicht unerheblicher Teil der beteiligten Verkehrskreise, sei es der Verbraucher oder auch nur der Händler oder sonstiger mit der Herstellung und dem Vertrieb gleicher oder ähnlicher Waren befaßter Personen, an der Bedeutung des Wortes als einer Herkunftsbezeichnung festhält. (Urteil des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 28. 5. 1938 (II 13/38), Jur. Wochenschr. 1938, S. 2283ff.) [GVE. 102.]

Unlauterer Wettbewerb durch Zuwendungen an Angestellte eines Abnehmers zum vorzugsweisen Vertrieb einer Ware. (Urteil d. Reichsgerichtes v. 19. Januar 1938 — II 154/37.) Die Beklagte, die sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Putzmitteln befaßt, hat ihren Kunden eine Umsatzvergütung mit dem Ersuchen gewährt, diese den mit dem Verkauf ihres neuen Mittels betrauten Angestellten zukommen zu lassen, damit von ihnen die neue Ware in den Vordergrund gestellt und besonders empfohlen wird. Eine solche Handlung ist unlauter und wettbewerbswidrig, obwohl die Zuwendungen an die Angestellten nicht nur mit Wissen und unter Billigung ihres Dienstherrn gemacht werden, sondern sogar durch seine Hände gehen. Maßgebend ist, daß ein Außenstehender die Angestellten eines fremden Betriebes durch Gewährung von Vorteilen für seine wettbewerblichen Zwecke ausnutzt. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob diese Angestellten sich dadurch einer Treuverletzung gegenüber ihrem Dienstherrn schuldig machen und ob der Außenstehende unmittelbar mit ihnen in Verbindung tritt. Die angegriffene Wettbewerbshandlung liegt zwischen § 12 und § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Anwendbar ist aber nur § 1. Denn Unlauterkeit der Angestellten muß ausgeschlossen werden, wenn sie den Weisungen ihres Betriebsführers folgen. Zu bejahen ist (§ 13 des Gesetzes) die Klagebefugnis einer Fachuntergruppe. (Ztschr. d. Akademie f. Dtsch. Recht, 1938, H. 9, S. 314, ausführlich mit kritischer Würdigung.) [GVE. 77.]

Die Umwandlung zum freien Warennamen in USA kann sich auch dann vollziehen, wenn die Ware niemals unter Patentschutz gestanden hat oder das darauf erteilte Patent rechtsungültig war. Die Tatsache, daß das Wort „Cellophane“

¹⁾ Vgl. wegen Stellen des Heeres und der Marine diese Ztschr. 50, 765 [1937] (GVE. 17).

²⁾ Vgl. denselben Standpunkt in einem Urteil des Oberlandesgerichts Kassel, diese Ztschr. 51, 85 [1938], GVE. 6.

ursprünglich für eine unter Patentschutz stehende Ware verwendet wurde, ist daher für die Beurteilung der Rechtslage dieses Wortes ohne Bedeutung.

Kurz nach der Erstbenutzung dieses Wortes (1909) wurde es sowohl von dem Erfinder *Brandenberger* in seiner Patentbeschreibung als auch von der Klägerin in solchem Umfange als beschreibende Angabe benutzt, daß ein großer Teil der Verbraucherkreise unter diesem Namen keine Ware mehr verstand, die aus einer bestimmten Herkunftsstelle stammt. Da dieser erhebliche Teil darunter ein Einpackmaterial beliebiger Herkunft versteht, ist dieses Wort als „publici juris“ zu erachten. Der Beklagte wurde daher nur aufgegeben, bei Verwendung dieses Wortes stets den Namen des Fabrikanten beizufügen. (Entscheidung des Circuit Court of Appeals 2 vom 18. Juli 1936 [Du Pont Co. Inc. v. Waxed Products Coy. Inc.], Mitt. dtsh. Patentanwälte 1936, Seite 381.) [GVE. 62.]

Schutzmfang eines Pionierpatents. Der Erfinder eines Pionierpatents soll dagegen geschützt werden, daß man von seinen Grundgedanken in einer Weise Gebrauch macht, die nur deshalb den Schein der Patentfreiheit an sich trägt, weil der Erfinder nicht an alle Lösungsmöglichkeiten gedacht hat. Aber stets muß daran festgehalten werden, daß auch in solchen Fällen nicht unter den Schutz des Patents fallen kann, was dort in keiner Weise offenbart ist. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1937 [I 101/37, Oberlandesgericht Hamm]. GRUR 1938, Seite 249 u. ff.) [GVE. 58.]

Schutzmang eines vorweggenommenen Patents. Wenn sich nach Ablauf der Fünfjahresfrist, innerhalb deren die Vernichtung eines erteilten, aber nach § 1 oder 2 PatG. in Wirklichkeit nicht patentfähigen Schutzrechtes betrieben werden kann, herausstellt, daß das Patent in Wirklichkeit vollkommen vorweggenommen ist, so verlangen verschiedene, einander entgegengesetzte Belange Beachtung. Auf der einen Seite steht die Forderung nach der Weitergeltung des unangreifbar gewordenen, obrigkeitlichen Aktes der Patenterteilung und nach der Rechtssicherheit nicht nur des einzelnen Schutzrechthabers, sondern der ganzen gewerblichen Wirtschaft, auf der andern Seite die Forderung nach Beschränkung des Schutzes auf das wirkliche Erfinderverdienst und nach einer möglichst geringen Sperrwirkung von Schutzrechten, hinter denen in Wirklichkeit keine Erfindung steht. Die einzige logische, rein aufgehende Lösung, die nachträgliche völlige Entwertung des Schutzrechtes, verbietet das Gesetz, das die fünfjährige Ausschlußfrist für die Vernichtung vorsieht. Infolgedessen bleibt nur eine mittlere, die verschiedenen Belange gegeneinander abwägende Lösung übrig. Das Reichsgericht hat sie dahin getroffen, daß in Fällen der vorliegenden Art nur der Gegenstand der Erfindung im Sinne der beschriebenen Ausführungsform, und zwar grundsätzlich ohne weitergehenden Schutzbereich geschützt sei. Damit ist zwar das Patent in einem gewissen Maße praktisch entwertet, es bleibt aber seine technische Lehre, wenn auch in ihrem engsten Umfange, geschützt. Auf der anderen Seite ist die Sperrwirkung des in Wirklichkeit des erfinderischen Verdienstes entbehrenden Patentes verhältnismäßig gering und die Allgemeinheit wird nicht mehr beschränkt, als es das Vorhandensein des unangreifbar gewordenen Patentes unbedingt erfordert. Damit bleibt zwar die Möglichkeit, daß eine völlige Vorwegnahme den Schutzrechthaber unter Umständen günstiger stellen kann als eine bloße Teilverwegnahme. Diese Folge läßt sich aber überhaupt nicht beseitigen, solange die nachträgliche, völlige Vernichtung des Patentes nicht möglich ist. Sie ist unabhängig davon vorhanden, wie weit oder wie eng man den Schutzbereich des aufrechterhaltenden Patentes bemäßt.

Gegenüber dieser klaren, auf einem bestimmten, sachlichen Ausgleich der Gegensätze beruhenden Abgrenzung bedeutete es nur einen durch sachliche Gründe nicht hinreichend gerechtfertigten Bruch, den Schutzbereich nachträglich durch Einbeziehung der glatten Gleichwerte doch wieder zu erweitern. Damit würde eine recht erhebliche Erweiterung dieses Schutzbereiches zugelassen. Es kann nicht anerkannt werden, daß die schützenswerten Belange des Patentinhabers das zwingend forderten. Gewiß bedeutet die Versagung dieser Schutzerweiterung, daß das unangreifbar gewordene Patent leichter umgangen werden kann. Nach der Auffassung des R.G. wiegt jedoch innerhalb des oben gekennzeichneten, all-

gemeinen Interessengegensatzes stärker das Interesse der Allgemeinheit und der sich fortentwickelnden Technik daran, daß ein in Wirklichkeit nicht schutzwürdiges Patent wenigstens nicht über seinen „unmittelbaren Gegenstand“ hinaus geschützt werde. Nur den wirklich schöpferischen Kräften soll und muß umfassender Schutz zuteil werden; die materielle Belohnung eines Erfinders in Gestalt eines Ausschlußrechts muß der Bereicherung der Allgemeinheit entsprechen (vgl. die amtliche Begründung zum PatG. vom 5. Mai 1936 und „Mein Kampf“ Bd. 2, S. 483, 484). (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 7. Januar 1938 [I 83/37, Berlin]. Mitt. dtsch. Patentanwälte, 1938, Seite 104 u. ff.). [GVE. 56.]

Schutzbereich eines Patents. Der Schutzbereich eines Patents erstreckt sich nicht auf alles, was zur Zeit der Anmeldung des Patents nach dem Stand der Technik hätte geschützt werden können, sondern nur auf das, was der Durchschnittsfachmann zur Zeit der Anmeldung des Patents aus der Patentschrift — ohne an ihrem Wortlaut zu haften, aber auch ohne erforderliches Zutun — entnehmen konnte.

Einer darüber hinausgehenden erweiternden Auslegung eines Patents stehen Rücksichten auf allgemeine Belange gegenüber: Offenbarungspflicht, Rechtssicherheit und Spielraum für die sich fortentwickelnde Technik. (Reichsgerichtsentsch. I 201/37 v. 26. 4. 1938.) [GVE. 63.]

Abhängige Nichtigkeit. Die Vernichtung des Hauptanspruchs zieht auch die Vernichtung der echten Unteransprüche nach sich. Dieser Grundsatz zieht die denknotwendige Folgerung aus dem Verhältnis, in dem derartige Unteransprüche von vornherein zu ihrem Hauptanspruch stehen. Ein echter Unteranspruch gestaltet den Erfindungsgedanken des Hauptanspruchs — im einzelnen hinzufügend, ändernd, auslassend — lediglich aus, und zwar ohne daß diese Ausgestaltung wieder erforderlichen Gehalt hätte. Es genügt, daß die Ausgestaltung zweckmäßig und nicht eine glatte Selbstverständlichkeit ist. Der ausgestaltende Gedanke ist daher für sich, losgelöst vom Gedanken des Hauptanspruchs, nicht schutzhfähig und muß notwendig dessen Rechtsschicksal teilen. So wenig wie ein echter Unteranspruch erteilt werden kann, ohne daß der ihn beherrschende Hauptfindungsgedanke geschützt wird, so wenig kann er bestehen bleiben, wenn sein Hauptanspruch fällt. Der Nichtigkeitsgrund im Sinne des § 13 PG ist für den echten Unteranspruch der selbe wie derjenige, der zur Vernichtung des Hauptanspruchs führte. Dagegen ist der „unechte“, d. h. der eigenen Erfindungsgehalt tragende Unteranspruch eines selbständigen Schutzes und also auch eines von dem seines Hauptanspruchs unabhängigen Rechtsbestandes fähig. Die Nichtigkeit des Hauptanspruchs ergreift ihn also nicht ohne weiteres mit. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. 4. 1938 [I 105/37] [RPA], Markenschutz u. Wettbewerb 1938, S. 276 u. 277.) [GVE. 103.]

Umschreibung in der Patentrolle. Nach dem neuen Aktiengesetz läßt die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Identität der Rechtspersönlichkeit unberührt. So ist denn auch hier bei Eintragung der entsprechenden Umwandlung der Antragstellerin im Handelsregister kein neues Blatt angelegt worden, sondern sie ist unter laufender Nummer der bisherigen Eintragungen vermerkt worden.

Besteht sonach die Gesellschaft nach der Umwandlung unverändert, wenn auch in anderer Rechtsform, weiter, so kann auch keine „Änderung in der Person des Patentinhabers“ im Sinne von § 24 des Patentgesetzes eingetreten sein; denn eine solche Änderung ist nur gegeben, wenn ein „anderes Rechtssubjekt“ an die Stelle des bisherigen tritt (vgl. die zu dem entsprechenden § 19 des früheren Patentgesetzes ergangene Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 27. April 1918, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1918, S. 50, linke Spalte unten).

Die hier von der Antragstellerin gewünschte Änderung der Patentrolle kann daher nur die Bedeutung einer Berichtigung der Rolle haben. Für bloße Rollenberichtigungen besteht jedoch keine Gebührenpflicht. Für die ohnehin nur über die formellen Verhältnisse der Berechtigung an einem Patent Auskunft gebende Rolle stellen die jetzigen Vorgänge lediglich eine Änderung der Firmenbezeichnung dar. Eine solche Änderung ist aber nicht als eine Änderung in der Person des Inhabers

anzusehen (vgl. auch *Klauer-Möhring*, Erläuterungsbuch zum Patentgesetz Anm. zu § 24 S. 323 vorletzter Absatz) und daher gebührenfrei. (Entscheidung des 13. Beschwerdesenats d. RPA vom 13. Mai 1938 [Patent 654721], Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1938, S. 115 u. 116.) [GVE. 52.]

Begriff der Patentstreitsache. Kl. hatte aus Verletzung eines dänischen Patents und wegen Verstoßes gegen einen Lizenzvertrag Ansprüche auf Schadensersatz gegen eine ausländische Firma erhoben, die er vor deutschen Gerichten verfolgte. Da der Wert sehr hoch war, hat er beim RG. den Antrag gestellt, für die Gerichtskosten einen seiner Wirtschaftslage angepaßten, 10000 RM. nicht überschreitenden Teil des Streitwerts festzusetzen. Das RG. hat diesen Antrag gebührenfrei zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der vom Kl. gestellte Antrag ist nach § 53 Abs. 1 PatG. nur in einer Patentstreitsache zulässig. Hierunter sind nach § 53 Abs. 1 PatG. nur Rechtsstreitigkeiten zu verstehen, in denen ein Anspruch aus einem im PatG. geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird.

Hier nach liegt keine Patentstreitsache vor, soweit die Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche des Kl. darauf beruhen, daß die Bekl., eine in Schweden ansässige Firma, seine Erfinderrechte an dem Natrolithverfahren im Ausland verletzt habe. Die Berechtigung dieser Ansprüche hängt davon ab, ob die Bekl. nach Beendigung des von den Parteien abgeschlossenen Generallizenzzvertrages und nach Ablauf der ausländischen Patente die Erfindung des Kl. im Ausland benutzen darf. Auf Grund des PatG. kann diese Frage nicht entschieden werden, weil es den Erfinderschutz nur mit Bezug auf eine der Herrschaft des deutschen Rechts unterstellte Erfindung unter Beschränkung auf das deutsche Hoheitsgebiet regelt.

Auch der Streit der Parteien darüber, ob die Bekl. das Erlöschen des dänischen Patents zu vertreten und deswegen dem Kl. Schadensersatz zu leisten hat, betrifft kein im PatG. geregeltes Rechtsverhältnis. In dem dargelegten Umfang kann somit dem Antrage des Kl. aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden. (Beschluß des Reichsgerichts vom 25. Februar 1938 [I 243/37]. Ztschr. d. Akademie f. Dtsch. Recht 1938, Seite 238.) [GVE. 57.]

Zur Frage der Patenterschleichung. Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beteiligten im Nichtigkeitsstreit liegt trotz Verwendung an sich einwandfreier Mittel dann vor, wenn sie den Fortbestand des Patents durch vergleichsweise bewilligte Zurücknahme der Nichtigkeitsklage vereinbaren, obwohl sie von dem bevorstehenden endgültigen Erfolg der Nichtigkeitsklage überzeugt sind, aber dem Patentinhaber — mit oder ohne Beteiligung des Nichtigkeitsklägers — die Früchte des formellen Bestandes des angefochtenen, von anderer Seite aber nicht mehr anfechtbaren Patents sichern wollen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Überzeugung der beiden Beteiligten vom endgültigen Erfolg der Nichtigkeitsklage auf der übereinstimmenden Annahme beruht, das Patent sei tatsächlich zu Unrecht erteilt worden, und daß diese Ansicht auch objektiv richtig ist. (Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 8. Dezember 1937 [I 72/37], Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1938, S. 124 u. ff.) [GVE. 55.]

Patenterschleichung. Eine gegen die guten Sitten verstörende Erschleichung der Patentruhe kann auch angenommen werden, wenn der im Nichtigkeitsprozeß verklagte Patentinhaber sich mit dem Nichtigkeitskläger dahin vergleicht, daß die Nichtigkeitsklage zurückgenommen wird, obwohl beide Beteiligten sich darüber einig sind, daß die Nichtigkeitsklage Erfolg haben würde, weil das Patent zu Unrecht erteilt ist. Die Sache liegt aber dann anders, wenn der Patentinhaber zwar mit dem Erfolg der Nichtigkeitsklage rechnet, aber von der Unrichtigkeit eines ihm ungünstigen Urteils überzeugt ist und deshalb unter Aufwendung von Opfern den Bestand seines Patents zu retten versucht. In jedem Falle kann von einem sittenwidrigen Erschleichen der Patentruhe nur gesprochen werden, wenn die Nichtigkeitsklage auch objektiv Aussicht auf Erfolg hatte. Die bloße irrtümliche Annahme der Beteiligten von der Nichtigkeit des Patents kann Einwendungen gegen die Wirksamkeit des von ihnen geschlossenen Vergleichs also nicht begründen. Es kommt nicht darauf an, wie die zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage berufene Behörde über die Klage tatsächlich entschieden haben würde. Maßgebend ist vielmehr, wie bei richtiger Beurteilung über

die Nichtigkeitsklage zu entscheiden war. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze, wie sie in der Rechtsprechung des RG. für die Beurteilung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhaften Verhaltens bei der Prozeßführung entwickelt worden sind. Ebenso wie für diese Fälle ausgesprochen worden ist, daß es nicht darauf ankomme, wie der Rechtsstreit von dem mit ihm befaßten Gericht tatsächlich entschieden worden sein würde, sondern darauf, wie er nach der Ansicht des über den Schadensersatzanspruch urteilenden Gerichts bei richtiger Beurteilung hätte entschieden werden müssen, ist auch für die Entscheidung über die sittenwidrige Erschleichung der Patentrechte darauf abzustellen, ob das Patent bei richtiger Beurteilung für nichtig zu erklären war. Es genügt also nicht die Besorgnis der Vernichtung. Erforderlich ist vielmehr das Bewußtsein des objektlich gerechtfertigten Mangels der Patentfähigkeit und -würdigkeit. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. 3. 1938 [I 151/37] [Kammergericht], GRUR. 1938, S. 513ff.) [GVE. 101.]

Unrichtige Angaben in der Patentschrift. In der vorliegenden Entscheidung führt das Reichsgericht u. a. aus:

Es trifft nicht zu, daß die absolute Benzinausbeute bei Einhaltung der im Streitpatent vorgeschriebenen Bedingungen durch die Verlängerung der Reaktionszeit nicht gesteigert werden könnte. Der Sachv. hat bei seinen mit großer Sorgfalt durchgeführten Versuchen, gegen deren Ergebnisse die Patentinhaberin nichts Wesentliches hat vorbringen können, festgestellt, daß eine brauchbare Benzinausbeute bei Einhaltung der im Streitpatent vorgeschriebenen Spalttemperatur von 400—450° überhaupt nur durch eine erhebliche Verlängerung der Reaktionszeit über die im Streitpatent vorgeschriebene Höchstgrenze erreichbar ist. Soll die vorgeschriebene Spaltzeit unter Beibehaltung der Spalttemperatur während 30 bis 80 s eingehalten werden, dann ist eine technisch genügende Benzinausbeute nur dadurch zu erzielen, daß die Spalttemperatur über die vorgeschriebene Höchstgrenze von 450° auf 470—480° erhöht wird. Von der Erhöhung der Spalttemperatur hat aber der Erfinder im Patent gerade abgeraten. Er sagt: man habe wohl auch früher schon mit Reaktionszeiten von wenigen Sekunden gearbeitet, aber dann habe man Spalttemperaturen verwendet, die weit über 450°, häufig sogar über 500° gelegen hätten; hierbei seien jedoch ganz andere Ergebnisse erzielt worden, als sie mit dem neu erfundenen Verfahren erstrebten würden.

Das Patent wurde vernichtet, da die dem Patent zugrunde liegende Lehre sich als unrichtig herausgestellt hat. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Januar 1938, [I 78/34] [RPA], Markenschutz und Wettbewerb 1938, Seite 159 u. ff.) [GVE. 61.]

Erweiterter Erfindungsgedanke, technische Brauchbarkeit und Schutzmfang. Bei der Entnahme eines erweiterten Erfindungsgedankens aus der Patentschrift handelt es sich darum, ob der Fachmann aus ihr über die den unmittelbaren Gegenstand der Erfindung bildende technische Anweisung hinaus eine weitere (allgemeinere) Lehre zum technischen Handeln gewinnen kann, die eine bestimmte technische Aufgabe löst. Offenbart die Patentschrift dem Fachmann einen solchen erweiterten Erfindungsgedanken, so erstreckt sich der Patentschutz auf ihn, wenn der Gang des Erteilungsverfahrens nicht entgegensteht und wenn der erweiterte Erfindungsgedanke als solcher gegenüber dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentes neu, fortschrittlich und erforderlich ist.

Die Vorteile oder Verwendungszwecke einer bestimmten, geschützten Lehre zum technischen Handeln, also die tech-

nischen Brauchbarkeiten, haben mit dem Erfindungsgedanken nichts zu tun. In bezug auf sie gilt der Satz, daß dem Erfinder alle Brauchbarkeiten geschützt sind, soweit ihre Kenntnis nicht ihrerseits wieder erforderliche Kraft erfordert. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 14. Januar 1938 [I 47/37]. Juristische Wochenschrift 67. Jahrg. 1938, Heft 19, Seite 1178/79.) [GVE. 59.]

Neuheit und Erfindungshöhe. Bei der Prüfung auf Neuheit gilt der Grundsatz, daß die Vorveröffentlichungen so zu nehmen sind, wie sie lauten, und nicht im Hinblick auf den Streitgegenstand unter Zuhilfenahme des fachmännischen Wissens verändert oder ergänzt werden dürfen. Wenn keine der vorbekannten Vorrichtungen oder Verfahren alle Merkmale des als geschützt zu betrachtenden Erfindungsgedankens vereinigt aufweist, so kann daraus gefolgt werden, daß die Lehre, die man aus der Patentschrift entnehmen kann, neu ist. Auch für die Feststellung der Bereicherung der Technik mag dieser patentrechtliche Grundsatz gelten. Anders verhält es sich aber bei der Frage der Erfindungshöhe. Für die Frage, ob der Schritt zu der Erfindung für den Fachmann nahe lag oder nicht, kann und muß die ganze auf dem in Frage stehenden Gebiet geleistete technische Vorarbeit, die nach der Fiktion des § 2 PG. als bekannt zu gelten hat, im Zusammenhang betrachtet werden. Das gilt ganz besonders dann, wenn ein allgemeiner Gedanke geschützt sein soll. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1938 [I 115/37] [Kammergericht], GRUR. 1938, S. 503ff.) [GVE. 100.]

Technischer Fortschritt. Die Unvollkommenheit der Rechtsprechung im Patenterteilungsverfahren kann die Ursache einer übermäßigen und daher die Entwicklung mehr hemmenden als fördernden Anhäufung von Patenten werden. Es ist demgemäß Aufgabe dieser Rechtsprechung, einer etwa bestehenden oder auftretenden unerwünschten, in dieser Richtung sich bewegenden Tendenz des Patenterteilungsverfahrens entgegenzutreten.

Die Rechtsprechung kann dieser unerwünschten Entwicklung durch Anwendung eines strengen Maßstabes bei der Prüfung auf Patentfähigkeit steuern. Und sie muß es auch, da nur so eine wirkliche und wirksame Förderung der technischen Entwicklung möglich ist. Den strengen Maßstab liefert das Gesetz selbst im § 1: Patente werden erteilt nicht auf allenfalls fortschrittliche neue technische Gedanken, sondern auf neue (technische) Erfindungen. Der technische Fortschritt ist die Grundvoraussetzung jeder Patentfähigkeit; Kriterium der Patentfähigkeit ist der Charakter der diesen Fortschritt zeitigenden Neuerung als einer schöpferischen Leistung. Mit anderen Worten: Die vorteilhafte Wirkung einer Neuerung an sich, losgelöst von ihrem subjektiven Bestimmungsgrund, darf nicht ohne weiteres als zwingender Beweis für das Vorliegen einer patentfähigen Erfindung angesehen werden. Denn diese Wirkung setzt nicht notwendig eine schöpferische Idee als erste Ursache voraus. Sie kann auch das Ergebnis einfacher fachmännischer Überlegungen des schaffenden Technikers sein. Nur beim Zusammentreffen von technischem Fortschritt mit schöpferischer Leistung als seiner Ursache kann von einer patentfähigen Erfindung gesprochen werden. Dieser Grundsatz schließt die Möglichkeit nicht aus, bei Vorliegen besonderer Umstände auch Art und Größe des erzielten Fortschrittes als Indiz für das Vorhandensein einer schöpferischen Leistung mit zu verwerten. (Entscheidung des 8. Beschwerde senats d. RPA vom 5. Mai 1938 [F 67 515 IVa/23e], Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1938, S. 118 u. ff.) [GVE. 53.]

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Metallographische Ferienkurse an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.

Vom 1. bis 11. März 1939 täglich zwei Stunden Vortrag und vier Stunden Übungen im Institut für Metallkunde.

Vom 13. bis 18. März 1939 Kursus für Metallographen, ebenfalls mit zwei Stunden Vortrag und vier Stunden Übungen.

Leitung: Prof. Dr.-Ing. H. Hanemann.

Anfragen und Anmeldungen an das Außeninstitut der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.

Röntgenographischer Ferienkurs an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.

Vom 20. bis 25. März 1939 im Institut für Metallkunde unter besonderer Berücksichtigung der Röntgenfeinstrukturmethode in täglich zwei Stunden Vorlesung und vier Stunden Übung.

Leitung: Doz. Dr. habil. W. Hofmann.

Anfragen an das Außeninstitut der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.